

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Die Sachpfändung durch den Gerichtsvollzieher

von

Sven Schultze

Justizverwaltungsamtsrat
Ausbildungsleiter für den Gerichtsvollzieherdienst
bei dem Oberlandesgericht München
und
Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Landshut

5. Auflage 2021

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

5. Auflage 2021

Alle Rechte vorbehalten

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestrasse 17, 91257 Pegnitz

ISBN 978-3-948836-00-9

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck und die Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

Vorwort zur 3. Auflage

Die Pfändung körperlicher Sachen ist nach der Übertragung der Eidesstattlichen Offenbarungsversicherung, der nunmehrigen Vermögensauskunft, auf den Gerichtsvollzieher zum „vergessenen Instrument“ der Einzelzwangsvollstreckung geworden. Die Gründe dafür sind sicher vielfältig und maßgeblich dafür ist sicher die Praxis der Auftragserteilung durch den Gläubiger.

Aber die Sachpfändung ist zum einen auch ein aufwändiges Verfahren, denn der Gerichtsvollzieher muss den Gegenstand suchen, schätzen, auswählen, in Besitz nehmen, abholen (einschaffen), verwahren, versteigern um letztlich den Erlös an den Gläubiger auszahlen zu können. Zum anderen sind viele Gegenstände durch Pfändungsschutzbestimmungen geschützt und der Erfolg der Pfändung hängt auch letztlich in erheblichem Maße von den Möglichkeiten der Verwertung der gepfändeten Gegenstände ab.

Zudem ist die Vermögensauskunft, mit der Drohung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis, ein viel schärferes Mittel der Zwangsvollstreckung, denn sie wirkt sich mit ihren vielfältigen Folgen einschneidend auf das tägliche Leben des Schuldners aus. Sie bringt Schuldner häufig eher dazu, freiwillig zu leisten. Und letztendlich suchen die meisten Gläubiger nach erfolgter Vermögensauskunft ihr Heil in der Forderungspfändung - mit relativ großer Erfolgsaussicht.

Nach dem Stand von 2016 verzeichnen die Schuldnerverzeichnisse der Länder derzeit insgesamt rund 8 Millionen Einträge. Sicher lässt dies nicht den Schluss zu, dass rund 10% der Bevölkerung Deutschlands eingetragen sind, denn manche Schuldner sind mehrmals verzeichnet. Aussagekräftiger ist die Zahl der hinterlegten Vermögensverzeichnisse, denn im Vermögensverzeichnisregister liegt pro Schuldner nur ein Verzeichnis. Die Zahl der dort bundesweit Verzeichneten liegt derzeit bei rund 1,6 Millionen und das ist doch ein erheblicher Teil der „vollstreckungsrelevanten Bevölkerung“ Deutschlands im Alter zwischen 18 und 75 Jahren. Andererseits ist es 2014 bei rd. 3,5 Millionen Zwangsvollstreckungsaufträgen nur in

0,09% der Fälle zu Versteigerungen gekommen, was ebenfalls ein Hinweis auf die rückläufige Bedeutung der Sachpfändung ist.

Eine der vielfältigen Ursachen der hohen Eintragungszahlen liegt nach Ansicht des Verfassers neben der Verschuldungslage auch darin, dass ein Teil der gerichtsvollzieherlichen Praxis zwischen Gütlicher Erledigung und Eintrag in das Schuldnerverzeichnis keine Zwischenstufen mehr nutzt. Wer nicht freiwillig leisten kann, gelangt mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Die Pfändung körperlicher Sachen sollte angesichts dieser Entwicklung in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen wieder eine größere Rolle spielen. Sie ist ursprüngliche Kernaufgabe des Gerichtsvollziehers und ein wichtiges Instrument der Zwangsvollstreckung, in dem Spektrum zwischen gütlicher Erledigung und Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Die Pfändung körperlicher Sachen wirkt punktuell, diskret und birgt weniger die Gefahr die wirtschaftliche Existenz des Schuldners nachhaltig zu beeinträchtigen.

Der „Meister seines Faches“ zeigt sich in dem verhältnismäßigen und virtuoson Einsatz seiner Instrumente. Dieses Buch soll einen Beitrag dazu leisten, dieses Mittel der Zwangsvollstreckung aus seinem „Dornröschenschlaf“ zu wecken.

Pegnitz, im Juli 2016

Robert Hippler

Vorwort zur 4. Auflage

Der Bundestag hat im Oktober 2016 das sog. „Reparaturgesetz zur Reform der Sachaufklärung“ (EuKoPfVODG) erlassen, das sich auch auf das Pfändungsverfahren auswirkt. Dieses Gesetz wurde in die vorliegende Auflage eingearbeitet und gleichzeitig wurde die 3. Auflage sprachlich und inhaltlich überarbeitet.

Vorwort zur 5. Auflage

Bernd Winterstein †, Diplomrechtspfleger und Gerichtsvollzieherprüfungsbeamter beim Amtsgericht Augsburg verfasste im Jahr 2005 die erste Auflage dieses Buches, welches er im Jahr 2010 als zweite Auflage aktualisiert hatte. Nach seinem Tod wurde dieses Werk von **Robert Hippler †**, Diplomrechtspfleger und Leiter der Bayerischen Justizakademie in Pegnitz zur dritten und vierten Auflage fortgeführt.

Es ist mir eine sehr große Ehre, diesem Lehrbuch zur fünften Auflage zu verhelfen. Ich habe diese Auflage rechtlich aktualisiert sowie sprachlich und inhaltlich überarbeitet. Die Änderungen der ZPO, welche zum 01.01.2022 in Kraft treten, habe ich eingearbeitet.

München/Landshut, im Dezember 2021

Sven Schultze

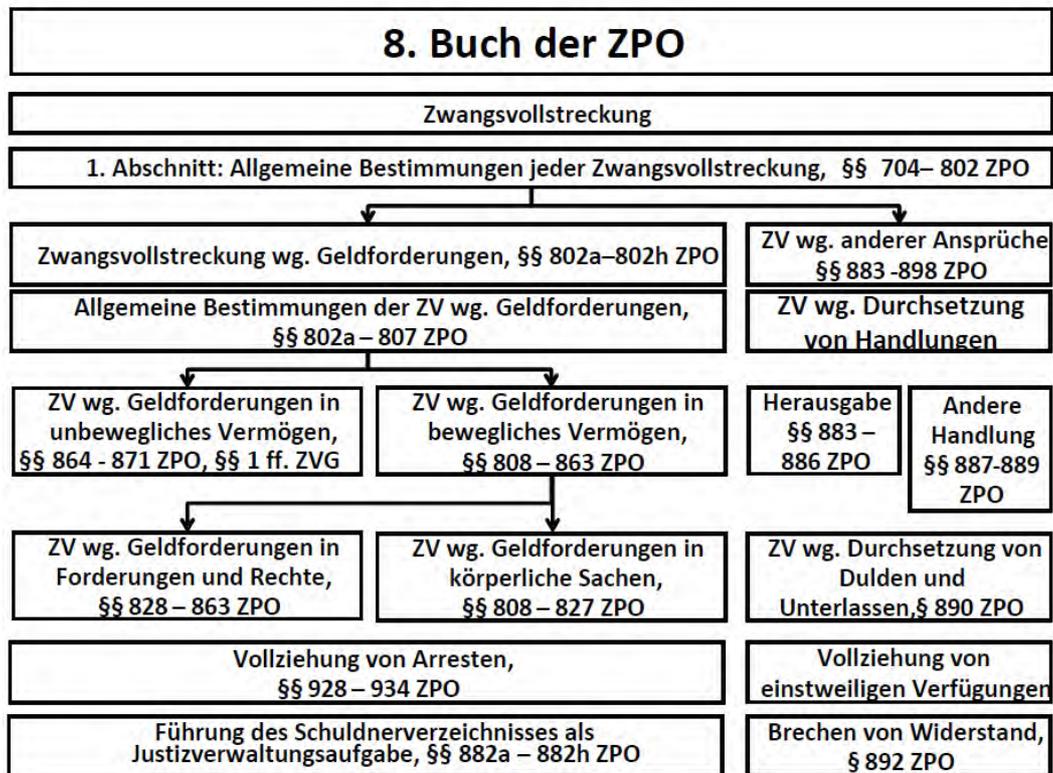
Inhaltsverzeichnis

1. Systematische Einordnung	13
2. Pfandrechte	15
2.1 Der Begriff des Pfandrechts	15
2.2 Grundsätze des Pfandrechts	16
2.3 Arten der Pfandrechte an beweglichen Sachen	18
2.3.1 Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht	19
2.3.2 Das gesetzliche Pfandrecht	24
2.3.3 Das Pfändungspfandrecht	25
3 Das „Pfändungsverfahren“ des Gerichtsvollziehers	32
3.1 Der Vollstreckungsauftrag	32
3.1.1 Der elektronische Auftrag	33
3.2 Verfahren nach Auftragserteilung	36
3.3 Unterstellte Rücknahme bei amtsbekannter Vermögenslosigkeit	37
3.4 Schriftliche Zahlungsaufforderung	41
3.5 Freiwillige Leistung des Schuldners	43
3.5.1 Wirkung der freiwilligen Leistung	50
3.6 Leistungen Dritter	52
3.7 Gütliche Erledigung, Zahlungsvereinbarung	54
3.8 Ablauf der Zahlung	57
3.9 Einwilligung in die Vollstreckung, § 758, § 758a ZPO	60
3.9.1 Durchsuchen	63
3.9.2 Einwilligung des Schuldners	64
3.9.3 Gefahr im Verzug	65
3.9.4 Die Durchsuchungsanordnung	65
3.10 Vollstreckung zur Unzeit	71
4 Die Voraussetzungen einer wirksamen Pfändung	77
4.1 Der Sachbegriff in der Zwangsvollstreckung	77
4.1.1 Tiere	80
4.1.2 Wertpapiere und verbrieft Forderungen	80
4.1.3 Wertpapiere bei einer Bank	86
4.2 Zugehörigkeit zur Mobilienvollstreckung	88
4.2.1 Grundstücke und wesentliche Bestandteile	89
4.2.2 Bewegliche Sachen im Haftungsverband der Hypothek	92
4.2.3 Zubehör des Grundstücks	94
4.2.4 Erzeugnisse und sonstige Bestandteile	97

4.3	Gewahrsam des Schuldners	105
4.3.1	Der Begriff des Gewahrsams	106
4.3.2	Offensichtliches Dritteigentum	107
4.3.3	Gewahrsam bei Besitzdienerschaft	108
4.3.4	Mitgewahrsam, Gewahrsam Dritter	110
4.3.5	Gewahrsam bei Ehegatten oder Lebenspartnern	115
4.3.6	Pfändung des Herausgabeanspruches	122
4.4	Pfändungsverbote	124
4.4.1	Pfändungsbeschränkungen des § 811 ZPO	125
4.4.2	Pfändung durch privilegierten Gläubiger	141
4.4.3	Die Vorwegpfändung	142
4.4.4	Nachträglicher Wegfall der Pfändbarkeit	143
4.4.5	Die Austauschpfändung	144
4.4.6	Die vorläufige Austauschpfändung	148
4.4.7	Pfändungsschutz bei Tieren	151
4.4.8	Sonstige Pfändungsbeschränkungen	152
4.4.9	Unzulässige Pfändungen	157
4.4.10	Pfändung von Barmitteln aus Miet- und Pachtzinszahlung	158
4.4.11	Pfändung von Bestandteilen, Früchten und Zubehör	160
4.4.12	Pfändung urheberrechtlich geschützter Sachen	160
4.4.13	Pfändungsschutz juristischer Personen des öffentlichen Rechts	162
4.4.14	Sonstige Pfändungsschutzbestimmungen	163
4.4.15	Vollstreckungsverbote im Insolvenzverfahren	163
4.5	Bewirken der Pfändung	173
4.5.1	Aufsuchen und Auswahl der Pfandstücke	173
4.5.2	Inbesitznahme	174
4.5.3	Umfang der Pfändung	180
4.5.4	Benachrichtigung des Schuldners	181
4.5.5	Schätzung und Unterbringung der Pfandgegenstände	182
4.5.6	Fruchtloser Pfändungsversuch/Befragung des Schuldners	186
4.5.7	Wirkung der Inbesitznahme	189
4.5.8	Verfolgungsrecht des Gerichtsvollziehers	193
4.5.9	Ende der Verstrickung	194
4.5.10	Das Pfändungspfandrecht	195
4.5.11	Das Pfändungsprotokoll	197

5. Die Verwertung	207
5.1 Sonderformen der Verwertung	208
5.1.1 Bargeld	208
5.1.2 Wertpapiere	209
5.2 Anderweitige Verwertung	211
5.2.1 Voraussetzungen der anderweitigen Verwertung	211
5.2.2 Arten der anderweitigen Verwertung	212
5.3 Öffentliche Versteigerung	215
5.3.1 Die Präsenzversteigerung	218
5.3.2 Das Versteigerungsprotokoll	232
5.4 Internetversteigerung	234
5.4.1 Anwendungsbereich der Internetversteigerung	234
5.4.2 Ablauf der Internetversteigerung	236
5.5 Rechtswirkungen der Versteigerung	240
5.5.1 Erwerb der versteigerten Sache	240
5.5.2 Auszahlung des Erlöses	241
6. Pfändung und Veräußerung in besonderen Fällen	243
6.1 Die Pfändung von Kraftfahrzeugen	243
6.1.1 Die Pfändung	243
6.1.2 Die Verwertung	248
6.2 Pfändung von Schiffen und Luftfahrzeugen	249
6.2.1 Die Pfändung von Schiffen	249
6.2.2 Vollstreckung in Schiff und Schiffsbauwerke	250
6.2.3 Vollziehung eines Arrestes	252
6.2.4 Durchführung der Vollziehung durch Pfändung	252
6.2.5 Die Pfändung von Luftfahrzeugen	253
6.3 Pfändung und Verwertung von Waffen, Munition und Sprengstoffen	254
6.3.1 Der Begriff der Waffe	255
6.3.2 Der Begriff „Verbotene Gegenstände“	259
6.3.3 Pfändung von Waffen	260
6.3.4 Verwertung von Waffen	261
Stichwortverzeichnis	243

1. Systematische Einordnung



Die Sachpfändung ist im 2. Abschnitt des 8. Buches der ZPO geregelt, der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen.

Wegen einer Geldforderung kann einerseits in das **unbewegliche Vermögen** des Schuldners vollstreckt werden, indem der Gläubiger in das Grundbuch des Schuldners eine Zwangssicherungshypothek, also ein Grundpfandrecht eintragen lässt, oder das Grundstück wird versteigert, bzw. zwangsverwaltet.

Wegen einer Geldforderung kann aber auch in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollstreckt werden. Zu dem beweglichen Vermögen zählen einerseits Forderungen und Rechte, andererseits körperliche Sachen.

Das System der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen ist immer das Gleiche: Der aufgrund des Vollstreckungsanspruchs vollstreckende Staat versucht zunächst dem Gläubiger das zu verschaffen, was er laut Titel zu bekommen hat, nämlich Geld. Vorrangiges Vollstreckungsziel ist somit immer Geld!

Kann Geld nicht, oder nicht ausreichend, gefunden werden, beschlagnahmt der Staat eine beliebige Sache beim Schuldner und nimmt sie in Besitz. Das kann eine unbewegliche Sache, eine Forderung, bzw. ein Recht, oder ein körperlicher Gegenstand sein. Wenn alles wie geplant verläuft, entsteht dabei auch gleichzeitig ein Pfandrecht an der Sache für den Gläubiger, mittels dessen er seine Forderung aus dem Erlös der Verwertung des Pfandgegenstandes befriedigen kann. Der Staat verwertet diese in Beschlag genommene Sache und befriedigt aus dem Erlös der Verwertung den Gläubiger.

Es ist immer ein 3-stufiger Vorgang, unterschiedlich allerdings je nach Materie des potentiellen Pfandobjekts. Ziel ist es immer, dem Gläubiger die rechtliche Grundlage zu schaffen, dass ein Pfandrecht an der Sache entstehen kann.

System der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung, §§ 803 ff. ZPO

Ablauf	körperliche Sachen	Forderungen und Rechte	unbewegliches Vermögen
Beschlagnahme	Inbesitznahme/ Kenntlichmachung	Pfändungsbeschluss	Anordnungsbeschluss
Verwertung	Pfandversteigerung	Überweisungsbeschluss	Zwangsversteigerung/-verwaltung
Befriedigung	Auszahlung des Erlöses	Überweisung der Forderung oder Auszahlung durch den Drittschuldner	Auszahlung des Erlöses

2. Pfandrechte

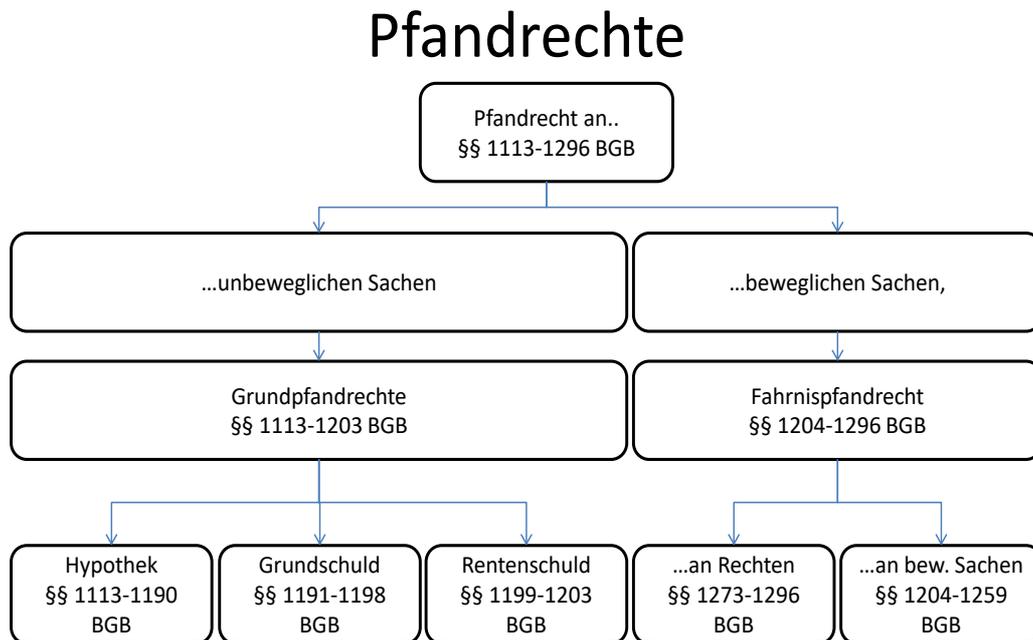
Wie der Titel des Buches „Sachpfändung“ schon aussagt, geht es in diesem Abschnitt der Zwangsvollstreckung darum, ein **Pfandrecht** an einer beweglichen Sache zu begründen aus dem der Gläubiger seine Forderung befriedigen kann. In diesem Buch sollen nun „ausgetretene Wege“ verlassen werden und es soll das Ziel des Verfahrens, das Pfandrecht, an den Anfang gestellt werden. Denn aus der genaueren Kenntnis dieses Rechts lassen sich später schlüssige Folgerungen auf das Pfändungsverfahren des Gerichtsvollziehers ziehen.

2.1 Der Begriff des Pfandrechts

Den Begriff des Pfandrechts kennen wir alle bereits aus unseren Kindertagen: Wer sich etwas ausleiht, oder wer etwas verspricht, muss dafür ein Pfand hinterlegen, für den Fall, dass er das Geliehene nicht zurückgibt oder sein Versprechen nicht einhält. Der Begriff ist ebenso bekannt geworden durch die Pfandhäuser, wo man sich Geld leihen kann und dafür einen Gegenstand als Pfand hinterlässt. Das Pfand ist also eine Sicherheitsleistung, die man hinterlegt.

Das Pfandrecht ist im 3. Buch des BGB, dem Sachenrecht geregelt. Das bedeutet, dass das Pfandrecht nicht die Rechtsverhältnisse zwischen zwei Personen, z.B. des Eigentümers der Sache und dem Pfandrechtsgläubiger regelt, sondern die Beziehung zwischen den Personen und der Sache. Das Pfandrecht ist also ein dingliches Recht des Pfandgläubigers; ein Recht an dem „Ding“ was bedeutet, direkt **an der Sache** unabhängig von der Person des Eigentümers.

Das Sachenrecht unterscheidet zwischen den Pfandrechten an unbeweglichen Sachen (Grundpfandrechten) im 7. Abschnitt und Pfandrechten an beweglichen Sachen (Fahrnispfandrechte) im 8. Abschnitt des BGB.



Gegenstand des **Fahrnis-Pfandrechts**, das hier genauer betrachtet werden soll, können bewegliche Sachen, deren Bestandteile (aber nicht wesentliche Bestandteile) oder der Miteigentumsanteil daran sein.

2.2 Grundsätze des Pfandrechts

Zu den Grundsätzen des Sachenrechts gehört die **Typisierung**. Während im Schuldrecht im Wesentlichen Vertragsfreiheit herrscht, sind im 3. Buch des BGB die Sachenrechte ausschließlich geregelt. Hier gibt es keine Freiheit! Wenn Sachenrechte gegenüber allen gelten sollen, dann müssen Bestehen und Inhalt dieser Rechte auch jedermann bekannt und eindeutig sein. Das bedeutet, dass der Inhalt und der Umfang eines Rechts an einer Sache ausschließlich durch das Gesetz bestimmt werden. Man kann weder durch Vertrag oder sonst wie andere Rechte als die im BGB festgelegten bestimmen.

Gemeinsame Kennzeichen eines jeden Pfandrechts sind:

Akzessorietät	Ein Pfandrecht ist nach § 1204 Abs. 1 BGB immer vom Bestehen der zu sichernden Forderung abhängig (beachte aber § 1204 Abs. 2 BGB). Erlischt die Forderung fällt nach § 1252 BGB auch das Pfandrecht weg. Es kann auch nach § 1250 BGB nur zusammen mit der zu sichernden Forderung übertragen werden. Das gilt im Übrigen auch für das Pfändungspfandrecht, allerdings bleibt trotz Erlöschen des Pfandrechts die Verstrickung (= staatliche Beschlagnahme) erhalten.
Spezialität	Als Pfand können nur konkrete, genau bezeichnete Sachen dienen, es gibt kein Pfandrecht an Sachgesamtheiten oder ein Generalpfandrecht. Allerdings ist eine zusammenfassende Bezeichnung mehrerer verpfändeter Sachen unschädlich (z.B. alle in die Wohnung eingebrachte Sachen). Aus diesem Grund muss auch in einem Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers die gepfändete Sache konkret und unverwechselbar bezeichnet werden.
Publizität	Das Pfandrecht muss grundsätzlich sofort und für jedermann ersichtlich sein. Deshalb muss der Eigentümer das Pfand dem Pfandrechtsinhaber tatsächlich übergeben (Faustpfand). Davon gibt es allerdings Ausnahmen; z.B. sind das Vermieterpfandrecht und das Gastwirtpfandrecht ein sog. besitzloses Pfandrecht denn beide sind nur mittelbare Besitzer. Teilweise kann das Pfandrecht auch durch Eintragung in ein öffentliches Register publik gemacht werden. Beim Pfändungspfandrecht erfolgt die Publikmachung durch Inbesitznahme durch den Gerichtsvollzieher oder Ankleben des Pfandsiegels.
Prioritätsprinzip	Das früher ausgebrachte Pfandrecht geht, egal um welches Pfandrecht es sich handelt, dem später entstandenen vor. Dabei ist nach § 1209 BGB immer der Zeitpunkt der Bestellung maßgebend. Dem entspricht beim

Pfändungspfandrecht die Bestimmung des § 804 Abs. 3 ZPO nachdem das früher ausgebrachte Pfandrecht einem späteren vorgeht.

2.3 Arten der Pfandrechte an beweglichen Sachen

Pfandrechte an beweglichen Sachen können auf verschiedene Art und Weise entstehen. In der Grundform entstehen sie durch **Rechtsgeschäft**.

Pfandrechte an beweglichen Sachen

Inhalt des Pfandrechts, § 1204 BGB

rechtsgeschäftliches Pfandrecht	gesetzliches Pfandrecht	Pfändungspfandrecht
§§ 1205 – 1259 BGB	§§ 562 ff., 583, 647, 704 BGB §§ 397, 440 ff., 464, 475b HGB	§ 804 ZPO
Entstehung durch Verpfändung	Entstehung als „Nebenprodukt“ eines anderen Schuldverhältnisses	Entstehung durch Pfändung durch den Gerichtsvollzieher

2.3.1 Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht

Beispiel:

A ist Freiberufler und gerade finanziell etwas „klamm“. Um seine Miete bezahlen zu können, braucht er Geld. Dazu wäre er sogar bereit, zeitweise auf seine Armbanduhr zu verzichten. Er geht zum Leihhaus und bietet dort seine Uhr an. Das Pfandhaus bietet ihm, nach Schätzung, 1.000,00 € für die Dauer eines Monats.

Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht kommt im täglichen Leben hauptsächlich in den Pfandhäusern zum Tragen. Dabei muss man sich aber nicht nur den „kleinen Geldverleiher“ vorstellen, sondern z.B. auch Pfandhäuser, in denen ausschließlich wertvolle Gegenstände wie Schmuck, Gemälde und andere Kunstgegenstände oder aber auch Teppiche als Pfand genommen werden. Diese Verpfändung von Gegenständen ist weit mehr verbreitet als man vermutet.

Das rechtsgeschäftlich bestellte Pfandrecht kommt nach § 1205 BGB in seiner Grundform zustande, wenn der Eigentümer des Pfandgegenstandes sich mit dem Berechtigten des Pfandrechts über die Bestellung des Pfandrechts **einigt** und ihm den Pfandgegenstand tatsächlich **übergibt** (Publizität). Dies geschieht seitens des Eigentümers des Pfandgegenstandes aber meistens nicht einfach so aus einer Laune heraus. In der Regel steht eine schuldrechtliche Verpflichtung, also ein **Vertrag zur Einräumung einer Sicherheit** aus einem Darlehnsvertrag dahinter.

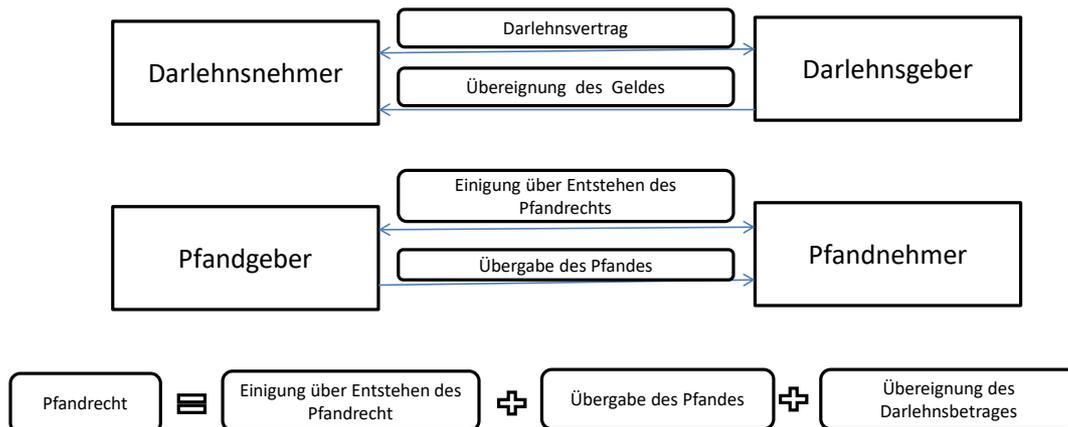
Das Pfandrecht entsteht dann, wenn **im Gegenzug** das Darlehen gegeben wird (Akzessorietät).

Fortführung des Beispiels:

Wenn A also das Angebot des Leihhauses annimmt, entsteht das Pfandrecht, wenn folgende Schritte eingehalten werden:

1. A schließt mit dem Leihhaus einen Darlehnsvertrag in Höhe von 1.000,00 € für einen Monat.
2. A einigt sich mit dem Leihhaus über die Einräumung des Pfandrechts an der Uhr,
3. A übergibt die Uhr dem Leihhaus.
4. Wenn nun das Leihhaus die 1.000,00 € an A auszahlt, ist das Pfandrecht an der Uhr entstanden (Stichwort: Akzessorietät).

Entstehen des Pfandrechts



Natürlich gibt es noch andere Formen der Entstehung eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts, aber die sind für das Verständnis des Rechtsinstituts nicht von Belang.

Bis zur Pfandreife ist das Pfandrecht ein reines **Sicherungsrecht**. Der Gläubiger muss das Pfand nach § 1215 BGB sorgfältig verwahren und nach Erlöschen der Forderung nach § 1223 BGB zurückzugeben. Verletzt der Pfandgläubiger diese Pflicht, kann er nach § 1217 BGB zur Rechenschaft gezogen werden. Der Pfandgläubiger hat nach § 1227 BGB gegenüber Dritten alle Abwehrrechte, die ansonsten einem Eigentümer zustehen.

Erst mit der **Pfandreife** entsteht das Recht des Pfandgläubigers aus § 1228 BGB, seine Befriedigung durch den Verkauf des Pfandgegenstands zu suchen. Diese Pfandreife tritt nach § 1228 Abs. 2 BGB ein, sobald die zu sichernde Forderung fällig ist. Eine Vereinbarung, dass der Pfandgegenstand nach Pfandreife in das Eigentum des Pfandgläubigers übergehen soll (Verfallpfandrecht) verbietet § 1229 BGB. Dem begegnen wir später bei der Verwertung des Pfandgegenstands im Pfändungsverfahren wieder, wo eine Übereignung an den Gläubiger nur ausnahmsweise im Wege des § 825 ZPO möglich ist.

Beispiel:

A hatte mit dem Leihhaus die Rückzahlung des Darlehns bis 01.08. vereinbart. Nach Ablauf der 1-Monatsfrist (§§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2 BGB, ggf. § 193 BGB) am 03.08. kann das Leihhaus noch keinen Zahlungseingang feststellen. Somit ist die Pfandreife eingetreten und das Leihhaus könnte mit der Verwertung des Pfandes beginnen.

Der Verkauf des Pfandes hat nach §§ 1233 Abs. 1, 1235 BGB durch **öffentliche Versteigerung** oder durch einen **freihändigen Verkauf** zu erfolgen.

Der Verkauf muss in öffentlicher Form stattfinden. Was der Gesetzgeber darunter versteht definiert er per Gesetz in § 383 Abs. 3 BGB. Der besagt, dass die Versteigerung:

- durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher,
- zu Versteigerungen befugten anderen Beamten oder
- öffentlich angestellten Versteigerer
- öffentlich zu erfolgen hat.

Diese Regeln gelten nach § 1221 Abs. 1 BGB auch für den freihändigen Verkauf.

Der Begriff der „Öffentlichen Versteigerung“ sagt aber nur etwas über die äußere Form und den Ablauf der Pfandveräußerung. Verkäufer ist im Falle des Pfandverkaufs, anders als im Falle des § 814 ZPO, der Pfandgläubiger, vertreten durch den Versteigerer, z.B. in der Person des Gerichtsvollziehers.

Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Pfandverkaufs sind:

- Pfandrecht
- Pfandreife, § 1228 Abs. 2 BGB
- Keine Übersicherung, § 1230 Abs. 2 BGB
- Öffentliche Bekanntmachung des Verkaufs oder der Versteigerung, § 1237 BGB
- Öffentliche Versteigerung oder freihändiger Verkauf, § 1235 BGB
- Kein Verkauf von Gold oder Silbersachen unter Metallwert

Bezahlt der Ersteher den Kaufpreis in der Versteigerung an den (Vertreter des) Pfandgläubiger, so kann der Pfandgläubiger den ihm zustehenden Betrag aus dem Erlös entnehmen. § 1247 Satz 1 BGB sagt, dass der Pfandgläubiger so gestellt wird, als sei dessen Forderung **durch den Eigentümer** befriedigt worden. Aber natürlich nur insoweit, als dessen Forderung reicht. Wird aus dem Verkauf ein

Übererlös erzielt, so spricht § 1247 Satz 2 BGB von der „**dinglichen Surrogation**“, was bedeutet, dass anstelle des Pfandgegenstands der Erlös tritt und die Rechte, die vorher am Pfandgegenstand bestanden, nun am Erlös weiter bestehen. Der Eigentümer des Pfandes ist somit Eigentümer des (Rest-) Erlöses.

Das Pfandrecht erlischt in folgenden Fällen:

1. Wenn die Forderung, die dem Pfandrecht zugrunde liegt, nicht mehr besteht, erlischt nach § 1252 BGB das Pfandrecht automatisch, was klar ist, denn das Pfandrecht ist, wie oben gesagt, streng akzessorisch!

Beispiel:

A hatte mit dem Leihhaus die Rückzahlung des Darlehns bis 01.08. vereinbart. Er zahlt am 20.07. den geliehenen Betrag samt Zinsen und Nebenkosten zurück. Das Pfandrecht erlischt automatisch ohne weiteres.

2. Nach § 1255 Abs. 1 BGB, wenn der Pfandrechtsgläubiger das Pfandrecht aufhebt oder
3. nach § 1253 BGB auch dann, wenn der Pfandrechtsgläubiger das Pfand aus irgendeinem Grund an den Eigentümer zurückgibt, unabhängig davon, ob er damit auch das Erlöschen des Pfandrechts beabsichtigt hatte.

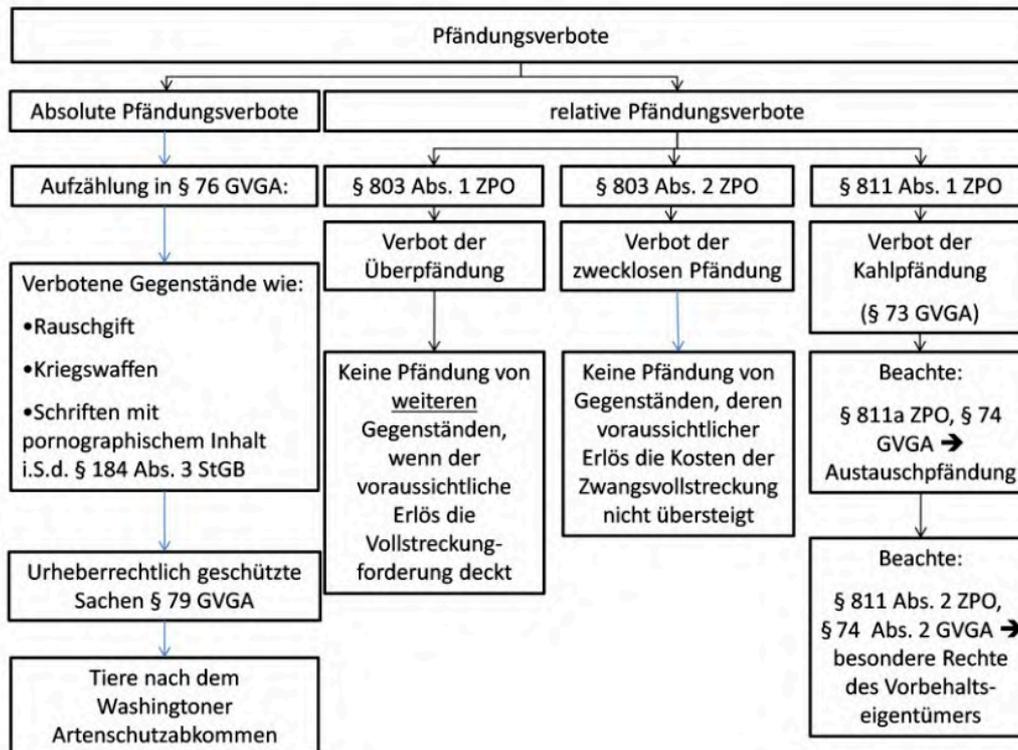
Beispiel:

A hatte mit dem Leihhaus ein Pfandrecht für einen Monat vereinbart. Vor Ablauf des Monats bittet er das Leihhaus um kurzfristige Herausgabe der Uhr, da er zu einem Staatsempfang eingeladen ist und dort die Uhr tragen möchte. Er verspricht glaubhaft, die Uhr am nächsten Tag zurückzubringen.

Würde das Leihhaus die Uhr vorübergehend herausgeben, wäre damit das Pfandrecht erloschen.

4.4 Pfändungsverbote

Trotz Sacheigenschaft und Gewahrsam des Schuldners sind nicht alle beweglichen Sachen im Besitz des Schuldner pfändbar. Hier ein Überblick:



Absolute Pfändungsverbote betreffen Sachen, deren Besitz und Handel für Jedermann verboten sind.

Relative Pfändungsverbote und Pfändungsbeschränkungen sind die einzelgesetzliche Umsetzung des Grundrechts auf ein würdevolles Leben und die Existenzsicherung aus Art. 1 und 2 GG. Danach muss dem verschuldeten Menschen das Existenzminimum bleiben um ein eigenverantwortliches und menschenwürdiges Leben gestalten zu können.

Eine Aufzählung der im Einzelnen geschützten Sachen sprengt den Rahmen eines Lehrbuchs. Der Versuch ist anderen Werken vorbehalten⁴⁸.

Diese Pfändungsbeschränkungen und Pfändungsverbote muss der Gerichtsvollzieher **von Amts wegen** beachten. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Pfändbarkeit ist der **Zeitpunkt der Pfändung**. Ein vorheriger **Verzicht** des Schuldners auf Pfändungsschutz ist nichtig⁴⁹. Ein Verzicht des Schuldners auf die Einlegung von Rechtsmittel ist allerdings nach h.M. möglich aber im Zwangsvollstreckungsverfahren ohne Bedeutung.

4.4.1 Pfändungsbeschränkungen des § 811 ZPO

In § 811 ZPO sind Sachen aufgeführt, die grundsätzlich unpfändbar sind. Zum 01.01.2022 wurde der § 811 ZPO völlig neu gefasst, um den heutigen Lebensumständen und Bedürfnissen gerecht zu werden. Der Pfändungsschutz des § 811 ZPO betrifft in weiten Teilen nicht nur den Schuldner, sondern auch die Personen, mit denen der Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt⁵⁰.

Bei den Pfändungsbeschränkungen des § 811 ZPO ist methodisch zu beachten, dass sie überwiegend einen **personellen** und einen **sachlichen** Schutzbereich aufweisen. Beide Tatbestandsmerkmale müssen vorliegen, damit der Schutz eintritt.

⁴⁸ z.B. Handbuch für den Vollstreckungsdienst: ABC der pfändbaren und unpfändbaren beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Vermögensrechte. ... (Stand Januar 2016) zur Fortsetzung Loseblattsammlung – 28. April 2016 von Hans Röder (Autor), Hans-Jürgen Glotzbach (Autor), Rainer Goldbach

⁴⁹ BayObLG NJW 1950, 697 f.; AG Sinzig NJW-RR 1987, 757; LG Oldenburg DGVZ 1980, 39; BGH NJW 1998, 1058; 1990, 1871

⁵⁰ Drucksache des Deutschen Bundestag Nr. 19/29246

Bei den personellem Schutzbereich unterscheidet der Gesetzgeber in seiner Aufführung zwischen

- dem Schuldner selbst;
- seinen Familienangehörigen;
- Personen, mit der der Schuldner in einem Haushalt zusammenlebt.

Bei dem „**Schuldner**“ muss es sich um eine natürliche Person handeln. Hierunter zählen auch Gewerbetreibende (Handwerker) und Angehörige freier Berufe (Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Makler, etc.). Der Schutz greift nicht ein, wo der Kapitaleinsatz im Vordergrund steht. Allerdings ist dies immer in Beziehung zu der zu pfändenden Sache neu zu bewerten.

Unter den Begriff „**Familienangehörigen**“ fallen (in analoger Anwendung von § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) alle Personen, die durch Ehe oder Verwandtschaft in die Familie des Schuldners eingegliedert sind. Hierzu zählen Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkel, Onkel, Tante aber auch die Schwiegereltern, Schwager, ...

Nicht erforderlich dürfte sein, dass diese Personen auch im Haushalt des Schuldners wohnen.

Bei den „**Personen, mit der der Schuldner in einem Haushalt zusammenlebt**“ betrifft auch Bedarfs- oder Wohngemeinschaften. In erster Linie ist hier der Lebensgefährte des Schuldners gemeint, aber auch Mitbewohner und Untermieter, soweit sich die Gegenstände in den gemeinsam genutzten Wohnräumen befinden.

Unpfändbar sind:

§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO:

Sachen, die der Schuldner oder eine Person, mit der er in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt, benötigt

- a) für eine bescheidene Lebens- und Haushaltsführung;
- b) für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder eine damit in Zusammenhang stehende Aus- oder Fortbildung;
- c) aus gesundheitlichen Gründen;
- d) zur Ausübung von Religion oder Weltanschauung oder als Gegenstand religiöser oder weltanschaulicher Verehrung, wenn ihr Wert 500 EURO nicht übersteigt;

Der persönliche Schutzbereich des § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO erfasst den Schuldner und alle Personen, die mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Führt der Schuldner keinen Hausstand, z.B. er befindet sich längere Zeit in Strafhaft, tritt der Schutz des § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht ein⁵¹.

Zu a):

Geschützt sind zum einen Sachen, die dem Betroffenen zum persönlichen Gebrauch dienen und ihm eine angemessene Lebensführung ermöglichen. Dazu zählen nicht nur Gegenstände des notwendigen Bedarfs, sondern auch solche, die zur Informationsgewinnung und einer Teilnahme am kulturellen Leben⁵² oder dem Haushalt erforderlich sind.

Der Schuldner muss seine Lebensführung seiner Verschuldung anpassen, er soll aber weiterhin ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, dabei aber nicht auf den Stand völliger Armlichkeit gedrückt werden⁵³.

⁵¹ OLG Köln, DGVZ 1982, 62

⁵² KG DGVZ 2015, 59

⁵³ AG München, DGVZ 1981, 94

Der Begriff „der Verschuldung angemessen“ bezieht sich allerdings nicht auf den Wert sondern auf **die Notwendigkeit** des Gegenstandes.

So kann auch ein unverhältnismäßig teures Fernsehgerät dem Schutz des § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unterliegen, wenn der Schuldner dieses benötigt, um seinen Informationsbedarf zu stillen. Im Übrigen sei betont, dass das Tatbestandsmerkmal sich auf die **Verschuldung** bezieht, nicht auf die Einkommensverhältnisse oder die Lebensumstände. Handelt es sich bei dem geschützten Gegenstand um ein sehr hochwertiges Exemplar, ist das Regulativ die Austauschpfändung nach § 811a ZPO.

Aus der Rechtsprechung ist ersichtlich, wie sehr gerade bei dieser Vorschrift die Anschauung, was zu einer bescheidenen Lebensführung notwendig ist, im Wandel ist. So war früher ein Farbfernsehgerät noch ein absoluter Luxusgegenstand, heute wird es von einem Großteil der Rechtsprechung als zur bescheidenen Lebensführung dienend, behandelt.

Die Aufzählung im Gesetz ist nur beispielhaft. Was tatsächlich unpfändbar ist, lässt sich nur an den Gegebenheiten des Einzelfalles beurteilen (Person, Stand, Beruf des Schuldners, örtliche Verhältnisse).

In diesem Zusammenhang ist auch § 811 Abs. 4 ZPO zu betrachten:

Sachen, die der Schuldner für eine Lebens- und Haushaltsführung benötigt, die nicht als bescheiden angesehen werden kann, sollen nicht gepfändet werden, wenn offensichtlich ist, dass durch Ihre Verwertung nur ein Erlös erzielt würde, der in keinem Verhältnis zum Anschaffungswert steht.

Die Vorschrift des § 811 Abs. 4 ZPO ist im Prinzip nur eine Ergänzung des § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO und des § 803 Abs. 2 ZPO (zwecklose Pfändung). Stellt § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nur auf die Gegenstände ab, die der Schuldner zur bescheidenen Lebensführung bedarf, so schützt der Absatz 4 alle Gegenstände des

Haushalts. Mit enthalten in dieser Vorschrift ist auch der Grundgedanke des § 803 Abs. 2 ZPO. Es sollen also alle die Gegenstände des Schuldners geschützt werden, die für ihn oder seine Familienangehörigen einen hohen oder relativ hohen Gebrauchswert haben, das heißt ihren Zweck erfüllen, aber nur einen geringen Veräußerungswert darstellen.

Im Einzelnen sind Gegenstände unpfändbar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- sie müssen zum gewöhnlichen Hausrat gehören, z.B. Tisch, Stühle, Betten, Küchengeräte, Fernsehgerät, Radio, Stereoanlage, Kühlschrank, Bekleidung, Staubsauger, Mikrowellengerät,
- sie müssen im Haushalt des Schuldners benutzt werden,
- sie müssen ersichtlich in ihrem Verkaufswert außer Verhältnis zu ihrem Gebrauchswert stehen. Dabei sind hier keine allzu engen Grenzen zu ziehen. Grundgedanke ist, dass keine Gegenstände des Schuldners "verschleudert" werden, die er dann für teures Geld erneut beschaffen muss. Hauptsächlich ist dabei an Sachen zu denken, die auf Grund ihres Alters so abgewirtschaftet sind, dass sie keinen nennenswerten Erlös erzielen, aber für den Schuldner noch ihren Zweck erfüllen.

Für den Gerichtsvollzieher kann sich damit vereinfacht dargestellt etwa folgendes Prüfungsschema ergeben:

Beispiel:

Er findet bei dem Schuldner ein 5 Jahre altes Farbfernsehgerät vor, dessen zu erzielenden Versteigerungserlös er auf ca. 150 EUR schätzt. Die Kosten der Pfändung und Verwertung würden ca. 100 EUR betragen.

Der Gerichtsvollzieher stellt nun fest, das Gerät ist:

- nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO pfändbar, da es der Schuldner zu einer bescheidenen Lebensführung nicht bedarf (z.B., weil ein weiteres Fernsehgerät zur Verfügung steht),
- nach § 803 Abs. 2 ZPO pfändbar, da der zu erwartende Erlös über den Kosten liegt,
- aber nach § 811 Abs. 4 ZPO ist das Gerät unpfändbar, da der Verkaufswert außer Verhältnis zum Gebrauchswert steht.

Bei der Vorschrift des § 811 Abs. 4 ZPO handelt es sich um ein echtes Pfändungsverbot, das der Gerichtsvollzieher zu beachten hat, auch wenn der Wortlaut ("soll") zweideutig ist.

Von einer Pfändung sind auch Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel geschützt.

Zu b):

Sämtliche Gegenstände, die der Schuldner oder eine im Haushalt des Schuldners lebende Person für die Erwerbstätigkeit oder die Aus- und Fortbildung benötigt, sind unpfändbar. Hintergrund hierfür ist, dass es weiterhin möglich sein soll, die Verbindlichkeiten auch in Zukunft bedienen zu können und nicht auf öffentliche Hilfe zurückgegriffen werden muss, was der Allgemeinheit schadet.

Grundsätzlich genießen demnach juristische Personen und Personengesellschaften keinen Schutz nach § 811 ZPO, es sei denn, es steht die persönliche Arbeitsleistung im Vordergrund. So muss z.B. bei einem persönlich haftenden Gesellschafter einer KG oder dem Inhaber einer sogenannten „Einmann-GmbH die persönliche Arbeitsleistung für die Erwerbstätigkeit maßgeblich sein, unabhängig davon, ob er noch Mitarbeiter beschäftigt. In diesem Fall kann ein Pfändungsschutz nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 b ZPO in Betracht kommen.

Ist ohne diese Sache die Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht (mehr) möglich, so ist diese unpfändbar. Auf den Wert der Sache kommt es dabei nicht an, gegeben falls kommt eine Austauschpfändung in Betracht.

Landwirte⁵⁴ genießen einen Pfändungsschutz für alle Gegenstände, die zum weiteren Betrieb erforderlich sind. Hierzu zählen Zuchttiere, Saatgut sowie die erforderlichen Gerätschaften.

Gleiches gilt für Sachen, die für die Aus- und Fortbildung benötigt werden, jedoch nur insoweit, dass dies mit einer Erwerbstätigkeit zusammenfällt, aber auch für den schulischen Bereich.

Beispiel:

Der Gerichtsvollzieher findet beim Schuldner einen neuwertigen Laptop vor. Der Schuldner wendet ein, dass dieser von dem Sohn seiner Lebensgefährtin für die Schule benötigt wird.

Zunächst ist zu klären, ob der Sohn der Lebensgefährtin des Schuldners zum Kreis der geschützten Personen gehört. Es handelt sich hierbei um eine Person, die mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebt. Er fällt daher unter den **personellen Schutzbereich**. Nun ist der **sachliche Schutzbereich** zu betrachten. Der Begriff „Aus- und Fortbildung“ ist in einem weiten Sinn zu sehen und umfasst auch die schulische Bildung (auch Universitäten, Fachhochschulen, Berufsschulen). Ferner muss dies mit einer Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Dies bedeutet, dass es entweder auf die Erlangung einer (anderen) Erwerbstätigkeit gerichtet ist oder dem Erhalt der Erwerbstätigkeit. Die schulische Ausbildung dient der Erlangung einer Erwerbstätigkeit. Zuletzt muss die Sache auch hierfür notwendig sein. Die **Notwendigkeit** dürfte hier außer Frage stehen, da in unserem digitalen Zeitalter, insbesondere im Hinblick auf Homeschooling, ein Laptop unabdingbar ist.

⁵⁴ Personen, die eigenen oder fremden Boden zur Gewinnung von Nutzpflanzen oder Nutztieren und deren Erzeugnissen nutzen. Dazu gehören Ackerbau, Wiesen- und Weidebau, Obstbau, Weinbau, Gemüsebau, Tabakbau, eine Baumschule, Vieh- und Pferdezücht, Imkerei, Forstwirtschaft, Fischzucht

Nicht unter den sachlichen Schutzbereich fallen jedoch Gegenstände, die beispielsweise für die Teilnahme an einem Volkshochschulkurs oder einem Workshop ohne erkennbaren Bezug zum Erwerbsleben, benötigt werden.

Dem sachlichen Schutzbereich gehören auch Dienstkleidungsstücke und Dienstausrüstungsgegenstände, soweit die zum Gebrauch des Schuldners oder einer im Haushalt des Schuldners lebenden Person bestimmt sind. Hierunter fällt auch angemessene Kleidung.

Personen, die zum Tragen von Dienstkleidung **berechtigt oder verpflichtet** sind fallen in den personellen Schutzbereich. Freiwillig getragene Dienstkleidung, z.B. die Uniform eines Chauffeurs fällt nicht darunter⁵⁵. Unter den sachlichen Schutzbereich fallen natürlich nicht nur die Kleidung, sondern auch Ausrüstungsgegenstände, wie die Dienstwaffe des Polizisten oder Handschellen des Justizwachtmeisters.

Zu c):

Der personelle Schutzbereich betrifft den Schuldner, seine Familienangehörigen und Personen, die im Haushalt des Schuldners leben, soweit diese unter einem körperlichen Gebrechen leiden. Damit sind Händler aus dem Schutzbereich der Norm ausgeschlossen.

Unter den sachlichen Schutzbereich fallen alle Gegenstände, die bei einer körperlichen Behinderung als Hilfe oder Unterstützung dienen, z.B. eine Brille, ein Rollstuhl, eine Perücke, das Gebiss, ein Blindenhund, Lesegerät des Sehbehinderten. Dazu gezählt werden müssen auch Hilfsgeräte bei Erkrankungen, z.B. das Inhaliergerät eines Asthmatikers aber auch ein PKW eines Behinderten, der benötigt wird, um Kontakt zur Außenwelt aufrecht zu erhalten oder für erforderliche Fahrten zum Arzt.

⁵⁵ Zöller/Stöber, ZPO, § 811, Rdnr 31

Zu d):

Der personelle Schutzbereich betrifft den Schuldner und die Personen, die mit dem Schuldner in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und die ihren **Glauben ausüben**. Damit sind Sammler oder Händler aus dem Schutzbereich der Norm ausgeschlossen. Unter dem Begriff „Religion“ fallen alle (nicht verbotene) Religionsgemeinschaften.

Erforderlich ist, dass der Gegenstand

- für die religiöse oder weltanschaulicher Verehrung **benötigt** wird, und
- der **Wert** der Sache insgesamt **500,- Euro nicht übersteigt**.

Beispiel:

Der Gerichtsvollzieher findet beim Schuldner eine wertvolle, antike Bibel (im Wert von 2.000,- Euro), in der er regelmäßig liest.

Der personelle Schutzbereich des Schuldners ist gegeben. Der sachliche Schutzbereich ist nun jedoch genauer zu betrachten. Bei der Bibel handelt es sich um einen religiösen Gegenstand, den der Schuldner auch benötigt und durch das regelmäßige Lesen auch nutzt. Allerdings unterliegt die wertvolle, antike Bibel im Wert von 2.000,- Euro nicht dem sachlichen Schutzbereich des § 811 Abs. 1 Nr. 1d ZPO und ist somit pfändbar.

Eine Austauschpfändung gem. § 811a ZPO kommt hier nicht in Betracht.

§ 811 Abs. 1 Nr. 2 ZPO:

Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Einrichtungen, die der Schuldner oder dessen Familie als ständige Unterkunft nutzt und die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen;
--